

9. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Vellmar

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des § 30 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) und der §§ 1 – 6 a, 10, 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in der Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende 9. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Vellmar beschlossen:

Artikel 1

§ 23 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird.
Die Ermittlung der bebauten oder künstlich befestigten Flächen erfolgt durch Multiplikation der Fläche mit folgenden Faktoren:

Überbaute Grundstücksflächen:

- | | |
|--|------------|
| a) mit geneigten Dächern | Faktor 1,0 |
| b) mit Kiesschüttflachdächern (< 15° Neigung) | Faktor 0,5 |
| c) mit Flachdächern ohne Kiesschüttung (< 15° Neigung) | Faktor 0,8 |
| d) mit Gründächern | Faktor 0,3 |

Künstlich befestigte Flächen:

- | | |
|---|------------|
| a) Oberflächen aus Schwarzdecke, Beton oder Pflaster mit Fugenverguss | Faktor 0,9 |
| b) Oberflächen aus Verbundstein, Platten oder Pflaster ohne Fugenverguss | Faktor 0,6 |
| c) Oberflächen aus versickerungsfähigen Materialien (Öko-Pflaster, Porensteine) | Faktor 0,3 |

Je qm errechnete Fläche wird eine Gebühr von 0,70 € jährlich erhoben.

Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.

5.6

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,93 €.
- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,93 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel 2

Diese 9. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Vellmar tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk zur 9. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Vellmar

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser 9. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2025 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vellmar, den 22.12.2025

Der Magistrat

Manfred Ludewig
Bürgermeister